

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Anwendungsbereich

Für den Vertrag wie z.B. Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der BECO Metallteile-Handels GmbH (im folgenden BECO). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BECO Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit Auftragserteilung durch den Käufer, spätestens bei Entgegennahme der Lieferung der bestellten Lieferungen und Leistungen erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber BECO ausgeschlossen, ohne dass, und auch wenn BECO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsabschluss

Aufträge an BECO, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Telefonische oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt. Angebote der BECO sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Aufgabe einer Bestellung zu verstehen. Durch Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, welches zwei Wochen ab Zugang bei BECO verbindlich ist. Der Vertragsschluss entsteht erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der BECO und gilt ausschließlich dem Inhalt der Auftragsbestätigung nach und/oder nach diesen Lieferbedingungen.

3 Preise, Preislisten

- 3.1 BECO Preise sind unverbindlich und gelten ab Werk einschließlich normaler Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für Aufträge unter einem Netto-Waren-Positionswert von 50,- € wird die Position mit einem Mindestpositionswert von 50,- € abgerechnet. Im Industriesektor (Automobil sowohl als auch ‚reguläre‘ Industrie) wird der Netto-Waren-Positionswert mit 200,-€ abgerechnet.
- 3.3 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist länger als 8 Wochen ab Vertragsabschluss ist die BECO berechtigt, die Preise nach der am Tage der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen, sofern sich erhebliche Veränderungen auf dem Rohmaterialmarkt, bei Währung, bei Frachten und bei Zöllen innerhalb dieser Frist ergeben haben.



Allgemeine Verkaufsbedingungen



4 Zahlung

- 4.1 Rechnungen der BECO sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum. Bei Erstgeschäften behält die BECO sich das Recht vor auf Vorauskasse zu bestehen.
- 4.2 Überschreitet der Besteller den Zahlungstermin, der in der Rechnung nochmals angegeben ist, so ist die BECO auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen.
- 4.3 Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.4 Zahlungen von USD-Rechnungen sind grundsätzlich auf das dafür angelegte Konto zu überweisen.

5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferverpflichtung der BECO besteht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch die BECO verschuldet.
- 5.2 Im Standard-Lieferprogramm der BECO sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.
- 5.3 Bezüglich der für Liefergegenstände angegebenen Maße behält die BECO sich die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, BECO hat die Einhaltung der Maße ausdrücklich zugesichert.
- 5.4 BECO ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 5.5 Verzögert sich die Versendung der bestellten Liefergegenstände aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von BECO bestätigt wurden. Der Käufer muss alle erforderlichen Informationen, Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitteilen sowie vereinbarte Anzahlungen fristgerecht leisten. Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei späteren Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 5.6 Die zuverlässige Versendung der bestellten Ware wird durch BECO beauftragte Frachtführer sichergestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es im Streitfall dem Besteller obliegt, den Nichtzugang einer Lieferung zu beweisen.
- 5.7 Gerät der Käufer mit der Annahme in Verzug oder verletzt anderweitig seine Mitwirkungspflichten, ist BECO unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.



Allgemeine Verkaufsbedingungen



6 Lieferfrist

- 6.1 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der BECO liegen (Force Majeure), wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei BECO selbst oder bei dem Zulieferanten der BECO eintreten. Derartige Umstände sind auch dann nicht durch die BECO zu vertreten, wenn BECO bereits im Verzug ist. Treten diese ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von BECO gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der BECO, bis alle gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit den gelieferten Gegenständen im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
- 7.2 Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum der BECO stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an die BECO jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die der BECO nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und der BECO vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
- 7.3 Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BECO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet BECO sich, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht BECO der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und der BECO vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
- 7.4 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für BECO als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne BECO zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die BECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für die BECO verwahren. BECO verpflichtet sich, auf Anforderung die der BECO zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.5 Nimmt die BECO Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, so besteht der Eigentumsvorbehalt von BECO so lange fort, bis feststeht, dass die BECO aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

8 Beanstandungen

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert gerügt werden.

9 Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl der BECO Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, eine Rückabwicklung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Rücklieferungen dürfen nur über von der BECO genehmigte Transportunternehmen erfolgen. Kosten anderer Transportunternehmen können nicht akzeptiert werden.



10 Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

- 10.1 Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch wegen Verzuges, Unmöglichkeit, Verletzung der BECO Pflicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten oder positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Vertragsverletzung oder ein sonstiges vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines im Auftrage der BECO gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der BECO zurückzuführen ist. Folgeschäden jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 10.2 Ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Liefergegenständen der BECO eine Eigenschaft fehlt, die BECO vertraglich zugesichert hat.
- 10.3 Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort ist Spaichingen
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Spaichingen, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; nach Wahl der BECO auch der Sitz des Bestellers.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

